

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 110/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Antoni J [REDACTED] ,

[REDACTED] G [REDACTED] Ave., T [REDACTED], K [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
29. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 12. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hat mit dem angefochtenen
Beschluß die Berufung des Klägers als verspätet ver-
worfen. Mit der Beschwerde macht der Kläger geltend,
sein Korrespondenzanwalt in Kanada habe irrtümlich
angenommen, die nach §§ 213, 175 ZPO erfolgte Zustel-
lung des landgerichtlichen Urteils gelte nicht schon
mit der Aufgabe zur Post, sondern erst mit der In-
empfangnahme als bewirkt. Infolge dieses Irrtums sei
der Prozeßbevollmächtigte in Köln erst am 11. Dezem-
ber 1974 telefonisch angewiesen worden, Berufung
einzulegen. Die Einlegung der Berufung habe somit
"notwendigerweise nicht vor dem 12. Dezember 1974

- 3 -

geschehen können". Er sei durch einen Poststreik gehindert gewesen, diese Umstände vor Erlass des angefochtenen Beschlusses vorzutragen.

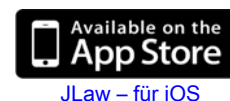
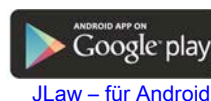
Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen. Die Berufungsfrist wurde durch die am 11. Juni 1974 nach §§ 213, 175 ZPO erfolgte Zustellung des landgerichtlichen Urteils durch Aufgabe zur Post in Lauf gesetzt und war am 11. Dezember 1974 abgelaufen. Die am 12. Dezember 1974 eingelegte Berufung war also verspätet.

Dagegen wendet sich der Kläger auch nicht. Er beschränkt sich darauf, Entschuldigungsgründe für die Fristversäumung vorzubringen. Diese vermeintlichen Wiedereinsetzungsgründe können aber, selbst wenn sie geeignet wären, eine unverschuldete Fristversäumung darzutun, der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Im Verfahren nach § 519 b ZPO ist nur über die Zulässigkeit der Berufung zu befinden. Davon zu trennen ist das Verfahren der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Über das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen kann im Beschwerdeverfahren nach § 519 b Abs. 2 ZPO nicht entschieden werden. Ein Wiedereinsetzungsgesuch hätte beim Berufungsgericht angebracht werden müssen. Das Berufungsgericht hätte über dieses Gesuch befinden müssen. Erst auf Beschwerde nach § 238 Abs. 2 ZPO hätte der BGH bei Versagung der Wiedereinsetzung mit dieser Frage befaßt werden können.

Die Beschwerde gegen die Verwerfung der Berufung kann deshalb nicht darauf gestützt werden, es läge



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

ein Wiedereinsetzungsgrund vor (Baumbach-Lauterbach,
ZPO, 30. Aufl., § 519 b Ann. 3; BGH NJW 1968, 107).

VorsRiBGH Mai ist durch
Krankheit an der Unter-
schrift gehindert

Henkel

Fuchs

Henkel

Portmann

Dr. Lang

